



Disziplinarordnung des SSP Bozen Europa

Beschluss des Lehrerkollegiums vom 22.11.2022

Die Schüler:innencharta gemäß LG Nr. 20/1995 und gemäß Beschluss der Landesregierung Nr. 252/2000 bildet die Grundlage der **Disziplinarordnung** des SSP Bozen Europa. Die Schüler:innencharta regelt das Zusammenleben und das Handeln aller Mitglieder in der Schulgemeinschaft. Sie garantiert die Rechte der Schüler:innen und aller Mitglieder der Schulgemeinschaft und definiert deren Pflichten.

Die Disziplinarordnung definiert den Rahmen für eine positive schulische Entwicklung der Schüler:innen und für eine konstruktive, zielführende und erfolgreiche Zusammenarbeit aller Mitglieder der Schulgemeinschaft. Voraussetzung dafür ist der wertschätzende Umgang und ein ruhiges und strukturiertes Arbeitsumfeld. Erfolgreiches Lernen setzt zudem im Besonderen Mitarbeit und Konzentration voraus.

Alle Mitglieder des SSP Bozen Europa werden über die Disziplinarordnung informiert. Diese ist öffentlich zugänglich und kann jederzeit eingesehen werden (z.B. in der Homepage der Schule). Durch die Einschreibung in den SSP Bozen Europa erklären sich die Eltern und Erziehungsberechtigten den Regeln dieser Disziplinarordnung verpflichtet. Sie tragen im Rahmen ihrer Erziehungspflicht dafür Sorge, dass ihre Kinder die schulischen Regeln des Zusammenlebens kennen und einhalten.

Das Verantwortungsbewusstsein der Schüler:innen ist die Voraussetzung für deren regelkonformes Verhalten. Die Disziplinarmaßnahmen tragen nicht zuletzt zur Sensibilisierung der Schüler:innen bei und haben deshalb erzieherische Funktionen. Bei der Verhängung von Disziplinarmaßnahmen gilt das Prinzip der Sinnhaftigkeit und der Ausgewogenheit.

Die Schüler:innencharta unterscheidet zwischen leichten, schweren und strafrechtlich relevanten Verstößen. Die Disziplinarmaßnahmen werden in diesem Sinne, abhängig vom Vergehen, gewichtet.

Entschuldigungen bei Verstößen und Prinzip der Wiedergutmachung

Bei Disziplinarverstößen jeglicher Art hat die Schülerin/der Schüler das Recht und die moralische Pflicht, sich bei den geschädigten Mitgliedern der Schulgemeinschaft zu entschuldigen. Wenn die gesamte Schulgemeinschaft von einem Verstoß betroffen ist, dann erfolgt die Entschuldigung bei der Schulführungskraft in ihrer Funktion als gesetzlicher Vertreter der Schule. Entschuldigungen haben eine erzieherische Funktion.

Grundsätzlich gilt die Anwendung des Wiedergutmachungsprinzips. Aus diesem Grund sind Maßnahmen zugunsten der Schulgemeinschaft im Sinne des Art. 5 Abs. 4 der Schüler:innencharta vorgesehen. Zu solchen Tätigkeiten zählen soziale Arbeit im Schulgebäude bzw. im -areal (z.B. Pflege des Schulhofes) oder im außerschulischen Umfeld. Im Sinne der Erziehung zur Selbstverantwortung können die betroffenen Schüler:innen andere Wiedergutmachungsaktionen vorschlagen. Die soziale Arbeit kann außerhalb der regulären Unterrichtszeit stattfinden.

Bei mutwilligen Sachbeschädigungen am Eigentum der Schule sind die Erziehungsberechtigten laut geltenden Rechtsnormen verpflichtet, den Schaden zu ersetzen.

Ermahnungen und Anmerkungen zum Verhalten im digitalen Register

Bei leichten Verstößen gegen die Disziplinarordnung werden von den Lehrpersonen Ermahnungen in mündlicher Form ausgesprochen. Beobachtungen zum Verhalten kommen einer Ermahnung gleich und werden schriftlich im digitalen Register dokumentiert und dadurch den Eltern zur Kenntnis gebracht. Die mündliche Ermahnung und die Dokumentation im digitalen Register ermöglichen der Schülerin/dem Schüler das Fehlverhalten zu reflektieren und das Verhalten an die Regeln der Schulgemeinschaft anzupassen.

Folgende Regelverletzungen werden im digitalen Register vermerkt, sofern die Schülerin/der Schüler die Verletzung trotz Ermahnung bzw. Aufforderung, unterlässt:

- wiederholtes Stören, Kommentieren, Nichteinhalten von Gesprächsregeln;
- Werfen von Gegenständen (Briefen, Papierfliegern, Tafeltüchern etc.);
- unerlaubtes und unnötiges Verlassen des Arbeitsplatzes; ständiges Stuhlleiten;
- Kaugummikauen; Essen während des Unterrichts ohne Erlaubnis;
- Spielen und Hantieren mit nicht zum Unterricht gehörenden Gegenständen;
- unnötiges Trödeln bei Stundenwechsel bzw. nach den großen Pausen;
- Auslachen und Verspotten von Mitschülerinnen und Mitschülern; Bedrohen von Mitschülerinnen und Mitschülern;
- Nichtbefolgen von Anweisungen der Lehrpersonen oder anderer an der Schule beschäftigter erwachsener Personen;
- unangemessene Bemerkungen;
- nicht Befolgen von Anweisungen durch das Lehrpersonal, die Erzieher:innen und die Schulsozialpädagogin sowie anderer Erwachsener, die im schulischen Umfeld tätig sind.

Die Eltern nehmen jede Beobachtung zur Kenntnis, die sie über das digitale Register erhalten. Falls die Maßnahmen zu keiner positiven Veränderung des Verhaltens führen, bilden Sie die Grundlage für einen Disziplinarvermerk.

Eintragung ins Klassenregister (Disziplinarvermerk)

Ein Disziplinarvermerk ist immanenter Bestandteil der amtlichen Dokumentation. Falls es zu weiterem Fehlverhalten der Schülerin/des Schülers kommt, können aufgrund der Eintragung weitere bzw. strengere Disziplinarmaßnahmen vorgenommen werden. Die Eintragung leichter Verfehlungen liegt im Ermessen der Lehrperson. Schwerwiegende Verstöße müssen eingetragen werden. Für Eintragungen während der Unterrichtszeit ist die anwesende Lehrperson zuständig bzw. jene Lehrperson, welche außerhalb der Klasse das Fehlverhalten festgestellt hat. Die Eintragung im Klassenregister muss zeitnah an die Feststellung des Verstoßes erfolgen. Dies erfolgt über die Formulierung eines Disziplinarvermerks im digitalen Register, welcher für die Eltern einsehbar ist.

Schwerwiegende Regelverletzungen ziehen eine Eintragung im Klassenregister nach sich. Dazu zählen:

- Unerlaubte Handynutzung, Smartwatch u.ä. im Schulhaus, im Schulareal, in der Schulmensa (Abnahme durch Lehrperson - Rückgabe Handy u.ä. nach Unterrichtsende)
- bewusstes Provozieren; Sabotieren des Unterrichts;
- Arbeitsverweigerung;
- unerlaubtes Verlassen des Klassenzimmers oder der Schule, des Pausenhofs und der unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen;
- mutwillige Beschädigung von fremdem Eigentum, sofern nicht sofort die Bereitschaft zur Wiedergutmachung gezeigt wird;

- Rauchen, Trinken von alkoholischen Getränken oder anderer nicht erlaubter Substanzen in der Schule, im Schulgelände und bei unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen;
- Missachtung der Anweisungen einer Begleitperson bei Lehrausgängen und Lehrausflügen;
- Beleidigung von Mitgliedern der Schulgemeinschaft;
- jegliche Art von bewusster Gewaltanwendung gegenüber Mitschüler:innen und Lehrpersonen;
- Diebstahl;
- Weigerung, Anweisungen der Lehrpersonen und anderer Mitglieder der Schulgemeinschaft zu befolgen, welche die eigene Sicherheit bzw. jene der anderen Mitglieder der Schulgemeinschaft gewährleisten.

Bei Schüler*innen, die gegenüber Personen oder Dingen Gewalt anwenden, werden die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten informiert, dass sie das Kind unmittelbar nach dem beobachteten Vorfall von der Schule abholen müssen. Der Klassenrat legt in der Folge die Disziplinarmaßnahme fest.

Sollte sich die Gewaltanwendung wiederholen, wird die sogenannte „Mediazione scolastica“ beim Jugendgericht beantragt.

Kommt es zum dritten Mal zu einem Gewaltakt, wird die Schule Anzeige erstatten.

Alle Disziplinarvermerke werden den Eltern bzw. den Erziehungsberechtigten über das digitale Register mitgeteilt.

Benachrichtigung der Eltern und Einladung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten zu einem Gespräch

Die Eltern haben ein Informationsrecht und die primäre Erziehungspflicht gegenüber den minderjährigen Schutzbefohlenen. Aus diesem Grund werden sie über Fehlverhalten der Schülerin/des Schülers über das digitale Register informiert.

Bei wiederkehrenden bzw. schwerwiegenden Regelverstößen werden die Eltern zu einem klärenden Gespräch eingeladen, an dem die Lehrperson, der Klassenvorstand und/oder die Schulführungskraft anwesend sind.

Im Falle von wiederkehrendem Fehlverhalten bzw. von schweren Verstößen gegen die Disziplinarordnung wird eine außerordentliche Klassenratssitzung einberufen, zu der auch die Elternvertreter:innen eingeladen sind. Im Rahmen dieser Sitzung werden die Disziplinarmaßnahmen nach dem Prinzip der Angemessenheit beschlossen.

Ausschluss aus Schulveranstaltungen, der Klasse, der Schulgemeinschaft

Für die Grundschule gilt folgende Grundsatzregelung:

In der Grundschule können Ausschlüsse aus der Schulgemeinschaft beschlossen werden, wenn „Gefahr für die Unversehrtheit von Personen besteht“ (Art. 5 Absatz 12 der Schüler- und Schülerinnencharta).

In Absprache mit dem Klassenrat und nach einem Gespräch mit den Eltern sowie nach Mitteilung an die Schulführungskraft kann die Schülerin/der Schüler in Fällen von groben oder fortgesetzten Fällen von Unterrichtsstörung, Arbeitsverweigerung oder Ungehorsam kurzfristig und kurzzeitig auch in einer anderen Klasse untergebracht werden.

Der Ausschluss aus der Klassengemeinschaft wird im digitalen Register mit genauer Angabe des Zeitraums, der Gastklasse bzw. der Lehrperson und des Grundes im entsprechenden Bereich des digitalen Registers festgehalten.

Für die Mittelschule gilt folgende Grundsatzregelung:

„Der zeitweise Ausschluss aus der Schulgemeinschaft kann nur in Fällen schwerer oder wiederholter Disziplinverstöße verhängt werden, und zwar für höchstens fünfzehn Tage.“ (Art. 5 Absatz 10 der Schüler:innencharta).

Der zeitweise Ausschluss einer Schülerin/eines Schülers kann einzelne oder mehrere schulische bzw. unterrichtsbegleitende Veranstaltungen, den Ausschluss aus der Klassengemeinschaft mit Unterbringung in einer anderen Klasse, den Ausschluss aus der Klasse mit einer alternativen Beschäftigung in der Schule, aber auch den vollständigen zeitbegrenzten Ausschluss von der Schulgemeinschaft (evtl. mit Arbeitsaufträgen für Zuhause) umfassen. Ausschlüsse werden bei wiederholten Disziplinarverstößen oder einem schwerwiegenden Fehlverhalten im Ermessen des erweiterten Klassenrates (mit Elternvertreter:innen) ausgesprochen.

Liegen **drei Klassenbucheintragungen** (bei sehr schwerwiegenden Regelverstößen genügt auch schon eine Eintragung) vor, beruft der Klassenvorstand in Absprache mit der Schulführungskraft eine außerordentliche Klassenratssitzung bei Vorladung der Elternvertreter:innen laut LG Nr. 20/1995 (Mitbestimmungsgremien der Schulen) ein.

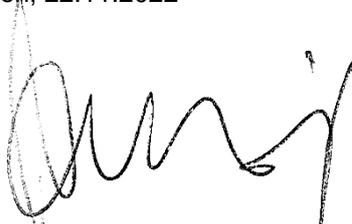
Die vom erweiterten, außerordentlichen Klassenrat beschlossenen Disziplinarmaßnahmen werden den Erziehungsberechtigten mittels schriftlicher Verfügung im digitalen Register zur Kenntnis gebracht.

Gegen die schriftliche Verfügung des Direktors kann innerhalb von 5 Schultagen nach Erhalt ein Rekurs bei der schulinternen Schlichtungskommission eingereicht werden. Die Disziplinarstrafe wird bis zum Entscheid der Schlichtungskommission ausgesetzt.

Strafrechtlich relevante Tatbestände

Wenn die Disziplinarverstöße einen strafrechtlich relevanten Tatbestand darstellen, müssen diese gemäß Art. 361 StGB der Staatsanwaltschaft beim Jugendgericht von der zuständigen Amtsperson (Schulführungskraft oder Lehrperson) mitgeteilt werden. Für den Fall, dass die gesetzlichen Vertreter der geschädigten Person einen Strafantrag stellen, besteht für die ob genannten Amtspersonen keine Verpflichtung zur Anzeige.

Bozen, 22.11.2022



Dr. David Augscheller
Direktor des SSP Bozen Europa